

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1077 —**

**Fluoridierung von Trinkwasser bzw. Kochsalz; Verabreichung von Fluortabletten
an Kinder in Schulen und Kindergärten**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 14. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Fragen der Fluoridierung sind seit Jahren Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Diskussion.

Wissenschaftlich unbestritten und in ihrer kariesmindernden Wirkung eindeutig belegt ist die gezielte Anwendung von Fluoriden bei Kleinkindern etwa durch Tabletten. Aus verschiedenen, nicht nur wissenschaftlichen Gründen umstritten ist die ungezielte Applikation beispielsweise durch Trinkwasserfluoridierung. Ein erheblicher Teil der Wissenschaftler kommt auch hier zu einer positiven Bewertung, d. h. die Trinkwasserfluoridierung wird von ihnen als wirksam, unschädlich und technisch mit konstanter Dosierung machbar eingestuft. Auf der anderen Seite gibt es eine ganze Reihe ablehnender Stimmen aus der Wissenschaft. Von ihnen wird u. a. auf die Belastung der Umwelt durch Fluoride, die Gefahr einer denkbaren Überdosierung wie auch der Unwirksamkeit durch zu geringe und nicht konstante Fluoraufnahme hingewiesen. Kennzeichnend für den Stand und die Schwierigkeit der Diskussion ist, daß der Bundesgesundheitsrat, 1976 bzw. 1977 aufgefordert ein die Bundesregierung beratendes Votum zur Trinkwasserfluoridierung abzugeben, wegen der bestehenden Meinungsunterschiede dieses bis heute nicht hat vorlegen können.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in einzelnen Bundesländern – und wenn ja, in welchen –
 - die Beimengung von Fluoriden zum Trinkwasser,
 - die Beimengung von Fluoriden zum Kochsalz,
 - die Verabreichung von Fluoridtabletten in Grundschulen und Kindergärten geplant ist oder bereits durchgeführt wird?

Nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz können die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Einzelfall den Zusatz von Fluoriden zu Trinkwasser zulassen. Von dieser Ermächtigung ist jedoch bisher in keinem Bundesland Gebrauch gemacht worden. Überlegungen dazu hat es allerdings letztthin im Land Berlin gegeben.

In der Bundesrepublik Deutschland wird eine Fluoridierung von Kochsalz nicht durchgeführt. Nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften dürfen Fluoride zu anderen Lebensmitteln als Trinkwasser nur dann zugesetzt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung, die in allen Bundesländern gilt, zugelassen ist. Für die Verwendung von Fluoriden in Lebensmitteln, also auch in Kochsalz, besteht in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Zulassung. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Zusatz von Fluoriden zum Speisesalz zuzulassen.

Eine Umfrage bei den Bundesländern, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig beantwortet werden konnte, hat ergeben, daß in mehreren Bundesländern, darunter Nordrhein-Westfalen, Saarland und Bremen, insbesondere in Kindergärten, jeweils mit ausdrücklicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten die Anwendung von Fluoriden in unterschiedlichen Applikationsformen, zumeist zeitlich beschränkt, erfolgt ist. Dabei handelt es sich um die Verabreichung von Fluoridtabletten, um Einpinselungen, probeweise auch andere Anwendungsformen wie etwa Kaugummi.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob über diesen Rahmen hinaus in den Bundesländern eine breitere Anwendung geplant ist.

2. Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang der Rückgang von Karies eindeutig auf solche Maßnahmen zurückzuführen ist?

Da die in der Bundesrepublik Deutschland bislang durchgeföhrten Maßnahmen lediglich auf umschriebene Personengruppen, dazu regional und zeitlich beschränkt waren, können sie keine Basis dafür abgeben, eindeutige Erkenntnisse zu erbringen; allerdings haben sie den Eindruck vermittelt, daß gezielte Fluoridierungsmaßnahmen einen kariesvorbeugenden Effekt haben.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich häufenden Warnungen von Fachleuten – auch aus der Schweiz – vor nicht zu verantworteten Nebenwirkungen von Fluoriden auf den gesamten Körper (z.B. Knochensklerose, Arthrose, Zahnfluorose)?

Die Bundesregierung nimmt wissenschaftlich begründete warnende Hinweise über Wirkungen und Nebenwirkungen einer Fluoridierung, ihrer Dosis-Wirkungsbeziehungen und auch die denkbaren Umweltprobleme sehr ernst und bezieht diese in ihre Überlegungen für eine Verbesserung der Jugendzahnpflege mit ein.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Bekämpfung von Karies ein rein kurativer Ansatz falsch ist, da es sich hierbei – wie bereits im Ernährungsbericht 1976 der Bundesregierung festgestellt wurde – um eine Erkrankung aufgrund falscher Ernährung (vor allem durch Zucker) handelt und daß deshalb vor allem eine breit angelegte Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren einer einseitigen Ernährung nötig ist?

Die Bekämpfung der Karies beruht nach vorherrschender Meinung auf den drei Säulen: Zahnhygiene und Zahnpflege, richtige Ernährung sowie zusätzliche Maßnahmen, zu denen auch Fluoridierungsanwendungen gehören. Im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung gibt die Bundesregierung deshalb der richtigen und regelmäßigen Zahnpflege sowie einer ausgewogenen Ernährung den entsprechend hohen Stellenwert; vornehmlich bei solchen Maßnahmen, die im Rahmen schulischer Gesundheitspflege durchgeführt werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die durch eine Trinkwasser- oder Kochsalzfluoridierung entstehende Zwangsmedikation der Bevölkerung, und wie verträgt sich diese nach ihrer Auffassung mit dem in Artikel 2 des Grundgesetzes verankerten Recht auf körperliche Unversehrtheit?

Die Anreicherung des Trinkwassers mit Fluoriden wird vor allem von deren Gegnern als Zwangsfluoridierung und damit Zwangsmedikation bezeichnet; dies gilt entsprechend bei anderen denkbaren Trägern für das Fluorid.

Wer eine solche Maßnahme beabsichtigt, muß unter anderem eine sehr sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung vornehmen, bei der in diesem speziellen Falle noch besonders die Betroffenheit aller Bürger vor dem Hintergrund ihres grundrechtlich verbürgten Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit einzubeziehen ist.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß der derzeitige Sachstand dieser wissenschaftlichen Diskussion nicht ausreicht, um eine derartige Maßnahme zu begründen.

